



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## SITZUNGSVORLAGE

R/X/58

| Beratungsfolge                                   | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|--|----------------|-----|------------|
| Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss | 03.11.2022     | 12  | ja         |
| Verwaltungsausschuss                             | 10.11.2022     |     | nein       |
| Gemeinderat                                      |                |     | ja         |

### Übertragung der Aufgabe „Sondernutzung an Straßen“ auf die Samtgemeinde Gellersen

---

#### **Sachverhalt:**

Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus genutzt, stellt dies eine sogenannte Sondernutzung dar. Typische Sondernutzungen der Straßen sind insbesondere: Plakatierungen für Veranstaltungen, Aufstellen von Baucontainern, das Aufstellen von Werbeträgern (z.B. Werbeanhängern) oder das Ablagern von Erdreich.

Wer innerorts eine Sondernutzung der Straße in Anspruch nehmen will, benötigt nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eine Genehmigung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind insbesondere Fragen des Versicherungsschutzes, der Haftung, der Sicherstellung des fließenden Verkehrs, der Erhaltung des Ortsbildes sowie zur Sicherstellung des Zuganges zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu berücksichtigen. Nach der Genehmigung sind die gemachten Auflagen auch zu kontrollieren. Bei Verstößen dagegen sind Gegenmaßnahmen einzuleiten, sofern eine persönliche Ansprache keinen Erfolg zeigt, kann z.B. die Erlaubnis widerrufen und die Sondernutzung auf Kosten des Antragsstellers - auch gegen dessen Willen - beendet werden.

Für die Aufgabe rund um die Sondernutzung ist nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung eine Gebühr zu erheben. Nach der Allgemeinen Gebührenordnung liegt die Gebühr bei einer Genehmigung nach § 18 NStrG (Sondernutzung) bei 220,00 €. Die Allgemeine Gebührenordnung gibt der Verwaltung in Hinblick auf die Gebührenhöhe keinen Ermessensspielraum. Dies ist unbefriedigend, da jemand für das Aufhängen eines Plakates für einen Tag genau so viel zahlen muss wie eine Person, die 30 Plakate für vier Wochen aufhängt.

Weiterhin ist die Zuständigkeit sehr differenziert geregelt. Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Sondernutzung ist kraft Gesetz die jeweilige Mitgliedsgemeinde (§ 18 Absatz 1 Satz 2 NStrG). Aufgrund der Besonderheit von „Samtgemeinden“ in Niedersachsen ist für die Gebührenerhebung wiederum die Samtgemeinde zuständig (§ 98 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes). Am Beispiel einer Plakatierung wird das Problem deutlich: Ein Veranstalter, welcher im Gebiet der Samtgemeinde für eine Veranstaltung plakatieren will, muss bei jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde einen Antrag stellen. Jede Mitgliedsgemeinde müsste über diesen Antrag entscheiden und eine Genehmigung erteilen. Darüber hinaus müsste die Samtgemeinde für jede Mitgliedsgemeinde einen Gebührenbescheid erstellen. Der Veranstalter würde in diesem Beispiel somit für einen Vorgang acht Bescheide erhalten.

Im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit, des Servicegedankens „ein Ansprechpartner für mein Anliegen“ und der Ablaufoptimierung ist es sinnvoll, diese Aufgabe an einer zentralen Stelle bearbeiten und entscheiden zu können. Dies muss jedoch auch rechtlich sauber sein, da das Handeln einer unzuständigen Behörde zur Angreifbarkeit der getroffenen Genehmigungen und Gebührenbescheide führen kann. Dies gilt es zu vermeiden.

Daher werden zwei Vorschläge von der Samtgemeindeverwaltung unterbreitet:

1. Um das „starre“ Gebührengerüst (jede Sondernutzung = 220,00 €) zu durchbrechen, ist von der Möglichkeit des Erlasses einer Sondernutzungssatzung sowie einer Sondernutzungsgebührensatzung (Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 Sätze 3 - 4 NStrG) Gebrauch zu machen. Die zuständige Behörde kann dann für die einzelnen Sondernutzungsarten unterschiedliche Gebührenhöhen festlegen. Diese sollten so gewählt werden, dass Ausdehnung der Sondernutzung und Dauer der Sondernutzung auch Einfluss auf die Gebührenhöhe haben. Auch sollte davon Gebrauch gemacht werden, dass kurzzeitige Sondernutzungen sowie gemeinnützige Aktionen gebührenfrei sind, um hier eine bürgerfreundliche Regelung zu treffen. Damit für einen Antragsteller, welcher in allen vier Mitgliedsgemeinden z.B. plakatiert, der Überblick gewahrt bleibt, ist es zweckmäßig, wenn in allen vier Mitgliedsgemeinden dieselben Regeln und Gebühren gelten.
2. Die Abarbeitung dieser Vorgänge sollte zentral in einer Hand erfolgen, um als bürgerfreundliche Verwaltung einen Ansprechpartner für diese Aufgabe vorzuhalten. Um die Zahl der zu erstellenden Bescheide zu reduzieren, sollte die Entscheidung zur Gewährung der Sondernutzung und die Erstellung der Gebührenbescheide bei einer Behörde liegen. Die Zuständigkeit für die Erhebung von Abgaben (Gebühren) liegt kraft Gesetz bei der Samtgemeinde. Hier ist eine Änderung auf die Mitgliedsgemeinden rechtlich nicht möglich. Die Übertragung der Entscheidung über die Gewährung der Sondernutzungen kann jedoch von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde übertragen werden. Dieser Weg sollte aus Sicht der Samtgemeindeverwaltung gewählt werden. Eine solche Aufgabenübertragung ist zum Beispiel in der Samtgemeinde Scharnebeck und in der Samtgemeinde Jesteburg erfolgt. Dort wurden mit der Aufgabenübertragung gute Erfahrungen gesammelt.

Um diese Vorschläge umsetzen zu können, sind folgende Punkte zu veranlassen.

- a.) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgabe „Sondernutzung an Straßen“ auf die Samtgemeinde. Bei der Beratung über die Aufgabenübertragung sind der Gemeinde die zukünftigen Regelungen bereits bekannt (siehe Entwürfe in der Anlage).
- b.) Die Samtgemeinde Gellersen ergänzt ihre Hauptsatzung (siehe Entwurf Anlage 1).
- c.) Die Samtgemeinde erlässt eine Sondernutzungssatzung (siehe Entwurf Anlage 2) sowie eine Sondernutzungsgebührensatzung (siehe Entwurf Anlage 3) und erstellt ein Antragsformular (siehe Entwurf Anlage 4) für die Beantragung von Sondernutzungen.

Auch soll die Kontrollfähigkeit - gerade in Bezug auf die Plakatierung - verbessert werden. Hierzu wird anhand der genehmigten Zahl der Plakate eine gleichhohe Zahl an Aufklebern herausgegeben (Entwurf siehe Anlage 5). Diese Aufkleber sind vom Antragsteller auf die Plakate zu kleben. Es ist somit für jeden Bürger, aber auch für den Außendienst jederzeit ersichtlich, ob ein Plakat genehmigt ist und falls ja, für welchen Zeitraum. Nicht genehmigte Plakatierungen können somit umgehend entfernt werden, was stark zur Erhaltung des Ortsbildes beiträgt.

Gerne steht die Samtgemeindeverwaltung, Herr Schölzel, für weitere Fragen zur Verfügung. Auch wird das Angebot unterbreitet, diese Vorlage in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden in den politischen Gremien vorzustellen.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt beschließt, die Aufgabe „Sondernutzung an Straßen“ auf die Samtgemeinde Gellersen zu übertragen.

### **Anlage(n):**

- Entwurf Änderung Hauptsatzung
- Entwurf Sondernutzungssatzung
- Entwurf Sondernutzungsgebührensatzung
- Entwurf Antragsformular
- Entwurf Aufkleber Plakate